

# Synopse

## B. Gemeindegesetz (GG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??/??

Geändert: II H/1 | III B/1/4 | IV B/1/3 | IV G/3/2 | VI A/1/2 | VII B/1/1

Aufgehoben: II E/2

	II.
	<b>1.</b> GS II H/1, Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) vom 1. Mai 2022 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 2</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform (Behörden).  <sup>2</sup> Es gilt nicht für die gerichtlichen Behörden gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) <sup>1)</sup> .	<sup>2</sup> Es gilt nicht für <del>die gerichtlichen Behörden gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)</del> ;  a. die gerichtlichen Behörden gemäss Gerichtsorganisationsgesetz <sup>2)</sup> ;  b. die öffentlich-rechtlichen Korporationen gemäss Gemeindegesetz <sup>3)</sup> .
	<b>2.</b> GS III B/1/4, Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Oktober 2016), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 2</b> Wohneinheiten in Apparthotels  <sup>1</sup> Der Erwerb von Wohneinheiten in Apparthotels ist bis zu 60 Prozent der auf die Wohneinheiten entfallenden Wertquoten zulässig.	

<sup>1)</sup> GS III A/2

<sup>2)</sup> GS III A/2

<sup>3)</sup> GS II E/2

<p><sup>2</sup> Die Fremdenverkehrsorte können durch Beschluss der Gemeindeversammlung weitergehende Beschränkungen einführen. Der Gemeinderat teilt solche Beschlüsse unverzüglich dem Regierungsrat mit, welcher sie dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis bringt.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Fremdenverkehrsorte können durch Beschluss der Gemeindeversammlung weitergehende Beschränkungen einführen. Der Gemeinderat teilt solche Beschlüsse unverzüglich dem Regierungsrat mit, welcher sie dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis bringt.</del></p>
	<p><b>3.</b> GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 81</b> Schulkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.</p> <p><sup>3</sup> Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der Schulkommission.</p>	<p><del><sup>2</sup> Sie kann bestimmte Aufgaben anderen Kommissionen zuweisen. Artikel 93 des Gemeindegesetzes gilt sinngemäss oder einer Verwaltungseinheit zuweisen. Entscheidbefugnisse können nur dann delegiert werden, wenn dies vom kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist und von der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen wird.</del></p>
	<p><b>4.</b> GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 31</b> Leinenpflicht; Maulkorbpflicht</p> <p><sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden:</p> <p>a. in öffentlich zugänglichen Gebäuden;</p> <p>b. an verkehrsreichen Strassen, namentlich Kantons- und Hauptstrassen;</p>	

<p>c. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen und auf Bahnhöfen;</p> <p>d. auf Pausenplätzen von Schulanlagen und auf Spiel- und Sportplätzen;</p> <p>e. an Orten, die von den Gemeinden entsprechend signalisiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 27 wegen auswärtigen Wohnsitzes des Hundehalters nicht unterstehen, gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Übertretung der Leinen- und der Maulkorbpflicht mit einer Ordnungsbusse nach Artikel 89 Absatz 2 Gemeindegesetz bestrafen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Übertretung der Leinen- und der Maulkorbpflicht mit einer Ordnungsbusse nach <del>Artikel 89 Absatz 2 Gemeindegesetz</del> <u>Artikel 81 des Gemeindegesetzes</u><sup>4)</sup> bestrafen.</p>
<p><b>5.</b> GS VI A/1/2, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 3. Mai 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 15</b> Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn der Budgetbehörde zur Genehmigung vor.</p> <p><sup>2</sup> Das Budget des Kantons wird jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres festgelegt, das Budget der Gemeinde bis zu den in der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Daten. Liegt am 1. Januar noch kein rechtskräftiges Budget vor, ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> Das Budget des Kantons <u>und der Gemeinden</u> wird jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres festgelegt, <del>das Budget der Gemeinde bis zu den in der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Daten</del>. Liegt am 1. Januar noch kein rechtskräftiges Budget vor, ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p>
<p><b>Art. 42</b> Verpflichtungskredit</p>	

<sup>4)</sup> GS II E/2

<sup>1</sup> Objektkredite und Rahmenkredite betreffen frei bestimmbare Ausgaben. Sie sind in der Form des Verpflichtungskredits besonders zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

<sup>3</sup> Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

<sup>4</sup> Bedürfen Verpflichtungskredite aufgrund der Kantonsverfassung bzw. der Gemeindeordnung der besonderen Bewilligung durch die Landsgemeinde (Art. 69 KV) oder den Landrat (Art. 90 KV) bzw. durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, so sind sie dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Bedürfen Verpflichtungskredite aufgrund der Kantonsverfassung bzw. der Gemeindeordnung der besonderen Bewilligung durch die Landsgemeinde (Art. 69 KV) oder den Landrat (Art. 90 KV) bzw. durch die ~~Gemeindeversammlung~~Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament, so sind sie dem zuständigen Organ mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten.

**6.**  
GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:

**Art. 27**

Erlass von Baureglement und Zonenplan

<sup>1</sup> Baureglement und Zonenplan werden vom Gemeinderat nach Abschluss des Einspracheverfahrens nach Artikel 26 den Stimmberechtigten zum Erlass unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel 52 des Gemeindegesetzes<sup>5)</sup> zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.

<sup>3</sup> Der Beschluss der Stimmberechtigten ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können das Baureglement und den Zonenplan gesamthaft oder teilweise annehmen, gesamthaft ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanvorlagen sind im Sinne von Artikel ~~52~~35 des Gemeindegesetzes<sup>6)</sup> zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.

<sup>5)</sup> GS II E/2

<sup>6)</sup> GS II E/2

<p><sup>4</sup> Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.</p>	<p><sup>3a</sup> In Parlamentsgemeinden ohne Gemeindeversammlung tritt das Gemeindeparlament an die Stelle der Stimmberechtigten.</p>
<p><b>Art. 27a</b> Erlass von Sondernutzungsplänen</p> <p><sup>1</sup> Sondernutzungspläne werden vom Gemeinderat erlassen. Gleichzeitig mit dem Erlass entscheidet er über die Einsprachen und bereinigt den Sondernutzungsplan. Im Einspracheverfahren vorgenommene Änderungen sind nochmals öffentlich aufzulegen. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 29.</p> <p><sup>2</sup> Sondernutzungspläne sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p><sup>3</sup> Das fakultative Referendum richtet sich nach Artikel 44 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmberechtigten können den Sondernutzungsplan gesamthaft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates bzw. der Stimmberechtigten sind im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.</p> <p><sup>6</sup> Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.</p>	<p><sup>3</sup> Das fakultative Referendum richtet sich nach Artikel <del>44 Absatz 2</del><u>19</u> des Gemeindegesetzes.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p>GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992, wird aufgehoben.</p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>